

Informationsblatt 24

Solarenergieanlagen

1. Verfahrenseinordnung nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen)

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen - ausgenommen bei Hochhäusern - sowie
- gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m

sind nach Paragraph 61 Absatz 1 Nr. 3 a und b SächsBO bauordnungsrechtlich **verfahrensfrei**.

Die Verfahrensfreiheit nach der SächsBO entbindet den Bauherren nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen bauordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse unberührt (Paragraph 59 Absatz 2 SächsBO).

Vom Bauherren ist daher zu prüfen, ob nach anderen Vorschriften eine behördliche Genehmigung einzuholen ist. Dies ist beispielsweise bei Kulturdenkmalen oder ggf. im Geltungsbereich spezieller gemeindlicher Satzungen wie z.B. Denkmalschutzgebietssatzungen, Erhaltungssatzungen, Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen der Fall.

Zu beachten ist auch, dass die Verfahrensfreiheit nur die Verfahren nach der SächsBO betrifft, nicht aber die materiellen Anforderungen, die durch die SächsBO an bauliche Anlagen gestellt werden, wie z.B. Abstandsflächen, Standsicherheit und Brandschutz. Hierzu wird insbesondere auf die Regelungen in den Paragraphen 6 (Abstandsflächen) und 32 (Dächer) der SächsBO verwiesen.

2. Brandschutz bei Photovoltaikanlagen

Wenn die Photovoltaikanlage Bestandteil eines baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhabens ist, ist diese in den Brandschutznachweis des Bauvorhabens mit einzubeziehen.

Bei der Planung von Solarenergieanlagen sind deshalb folgende Anforderungen zu beachten:

- gesetzliche Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
- "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie-LAR)"

Weiterführende Informationen enthält der technische Leitfaden der VdS 3145 „Photovoltaikanlagen“.

An diesen orientieren sich auch die Sachversicherer.

Folgende Maßnahmen sollten beachtet und ggf. mit der Feuerwehr abgestimmt werden:

- Einbau eines Trennschalters (DC-Freischaltanlage), möglichst in einem gekennzeichneten Raum unter dem Dach
- Anbringung von Schildern "Elektrische Anlagen" an den Zugängen zum Dach
- eindeutiger Hinweis auf die Photovoltaikanlage im Feuerwehrplan (falls dieser für das Objekt erforderlich ist)
- Kennzeichnung des Gebäudes mittels Warnschild „PV-Anlage“ am Hauptzugang ins Gebäude bzw. am Hauptanschlusskasten/Hauptsicherungskasten

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)
Telefon (03 51) 4 88 18 02
Telefax (03 51) 4 88 18 03
E-Mail zavs@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle (ZAVS)

Januar 2023

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.